jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/4/10 3Ob515/91, 6Ob514/96, 7Ob40/00h, 7Ob189/01x, 7Ob104/06d, 4Ob84/09w, 1Ob173/15w, 7Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.04.1991

Norm

ABGB §1435

Rechtssatz

Wurde zwischen Lebensgefährten bei gemeinschaftlicher Bebauung eines Grundstückes zwar keine ausdrückliche Abrede über den Rechtsgrund der Zuwendungen getroffen, aber doch deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Leistungen im Hinblick auf den bestimmten, dem Leistungsempfänger erkennbaren Zweck des zukünftigen gemeinsamen Wohnens erbracht werden, so begründet die Zweckverfehlung der Leistung im Fall der Auflösung der Lebensgemeinschaft grundsätzlich einen Bereicherungsanspruch nach § 1435 ABGB.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 515/91
  Entscheidungstext OGH 10.04.1991 3 Ob 515/91
  Veröff: JBl 1991,588
- 6 Ob 514/96
  Entscheidungstext OGH 26.09.1996 6 Ob 514/96
- 7 Ob 40/00h
  Entscheidungstext OGH 23.05.2001 7 Ob 40/00h
- 7 Ob 189/01x
  Entscheidungstext OGH 26.09.2001 7 Ob 189/01x
  Vgl auch
- 7 Ob 104/06d
  Entscheidungstext OGH 21.06.2006 7 Ob 104/06d
  Vgl auch
- 4 Ob 84/09w
  Entscheidungstext OGH 09.06.2009 4 Ob 84/09w
  Vgl auch; Beisatz: Es reicht aus, dass dieser Zweck dem Beklagten bekannt war. (T1); Veröff: SZ 2009/77
- 1 Ob 173/15w
  Entscheidungstext OGH 24.11.2015 1 Ob 173/15w
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Die Leistung der Klägerin, die keine Kenntnis vom vereinbarten Ausschluss eines Investitionsersatzes hatte, hatte wegen der Information über eine Mietdauer von 99 Jahren einen konkreten, über eine Bereicherung des Vermieters hinausreichenden und dem Beklagten auch erkennbaren Zweck, nämlich jenen der Nutzung im Rahmen der Lebensgemeinschaft auf unabsehbare Zeit bis zum Lebensende. War aber der Beklagte der Leistungsempfänger, ist die Bereicherung rückforderbar, die nach Wegfall des ursprünglichen Leistungsgrundes bei ihm eingetreten ist. (T2)
- 7 Ob 208/17i
  Entscheidungstext OGH 04.07.2018 7 Ob 208/17i
  Auch
- 4 Ob 197/18a
  Entscheidungstext OGH 29.01.2019 4 Ob 197/18a
  Beisatz: Auch fremdfinanzierte Zuwendenden begründen einen Bereicherungsanspruch. Ob der Lebensgefährte die Zuwendung mit Eigen? oder Fremdmittel aufbrachte, ist ebenso unerheblich wie der Zeitpunkt der (alleinigen) Rückführung der Fremdmittel. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0033698

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at